

Original

BEGRÜNDUNG

zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 für die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 u. 4 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Bebauungsplanerweiterung soll für die westlich der „Deuzer Str.“ gelegenen, unmittelbar an den Planbereich des Ursprungsbebauungsplanes „Am Hager“ angrenzenden Grundstücke der Gemarkung Anzhausen, Flur 6, Flurstücke 485 u. 486, Planungsrecht zur Errichtung von zwei Wohngebäuden geschaffen werden.

Ursprünglich war angedacht, die von der „Deuzer Str.“ erschlossenen Flurstücke aufgrund ihrer unmittelbar angrenzenden Lage zum geplanten Neubaugebiet „Dörrstruth“ mit diesem zu verplanen.

Nach der mittlerweile vorliegenden wasserrechtlichen Planung für das Neubaugebiet „Dörrstruth“ wird jedoch nur das benachbarte, flächenmäßig untergeordnete Flurstück 484 (194 m²) für die Verlegung eines Gewässers benötigt. Dieses Grundstück soll daher weiterhin in den Bebauungsplan „Dörrstruth“ integriert werden.

Für die vollständig erschlossenen, jeweils mit einem Wohngebäude zu bebauenden Flurstücke 485 u. 486 (insgesamt 1033 m²) ist jedoch aus v. g. Gründen die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Für diese Grundstücke kann daher vorab kurzfristig Baurecht durch Einbeziehung in den Bebauungsplan „Am Hager“ geschaffen werden.

Da durch die Ergänzung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, zumal die im Erweiterungsbereich geplanten Bauvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sowie keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes – gegeben sind.

Hinzu kommt, dass auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gem. § 2a (2) BauGB verzichtet werden kann, da durch die geplante geringfügige Bebauungsplanerweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gem. § 13 Abs. 2 BauGB kann die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entfallen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgt im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

2. Planungsgrundlagen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist der Erweiterungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Plangebiet

Der Erweiterungsbereich grenzt unmittelbar an die südwestliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" an und erfasst die insgesamt 1.033 m² großen Grundstücke der Gemarkung Anzhausen, Flur 6, Flurstücke 485 u. 486, die nordöstlich angrenzende, ca. 455 m² große Teilfläche der Wegeparzelle 1 mit beidseitigen geschützten wegebegleitenden Gehölzstreifen sowie als zusätzliche ökologische Ausgleichsfläche die westlich angrenzende, ca. 735 m² große Teilfläche des Flurstückes 487.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2.270 m².

Das Plangebiet teilt sich in folgende Flächen auf:

1. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen	: 870 m ²
2. Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg)	: 155 m ²
3. Geschützte Landschaftsbestandteile	: 300 m ²
4. Anpflanzungsflächen für heimische Gehölze (Saumzone)	: 210 m ²
5. Anpflanzungsflächen für heimische Gehölze (Obstwiese mit Strauchgehölz)	: 735 m ²
Gesamtfläche	: 2.270 m²

4. Inhalt der Planung

I. Art und Umfang der baulichen Nutzung

Der Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Hager“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen, wird wie der nördlich angrenzende Bereich der 1. Plangebietserweiterung als „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 BauNVO festgesetzt.

Ausnahmsweise sind wie im Bereich der 1. Erweiterung gem. § 3 Abs. 3 BauNVO Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zulässig. Die restlichen Ausnahmen sind nicht zulässig.

Der Bebauungsplanentwurf sieht straßennah zur „Deuzer Str.“ eine durch Baugrenzen begrenzte überbaubare Grundstücksfläche für zwei Wohngebäude vor. Der Abstand der Baufläche zum nördlich gelegenen geschützten wegebegleitenden Gehölzstreifen beträgt ≥ 7 m. Die Erschließungsanlagen sind vollständig vorhanden.

Als Maß der baulichen Nutzung wird wie im nördlich angrenzenden Bereich der 1. Plangebietserweiterung die Grund-/Geschossflächenzahl mit 0,3 festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen Wohnungen/Gebäude wird auf max. 2, die Geschossigkeit analog der umgebenden Bebauung auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Hierdurch soll eine zu massive Bebauung auf den Baugrundstücken vermieden werden.

Ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt das Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist. In diesem Fall wird die GFZ auf 0,6 erhöht.

Als Dachform sind entsprechend der umliegenden Bebauung Sattel-, Walm- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 28° – 45° vorgesehen.

Aufmauerungen über der Erdgeschossdecke sind bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 40° Dachneigung bis zu 75 cm Höhe zulässig. Quergiebel sind ohne Begrenzung der Aufmauerung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m vor der Hausaußenwand zulässig, wenn deren Breite < 50 % der Gesamthausbreite beträgt.

Bei der Dacheindeckung sind außer dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefereindeckungen alternative Materialien, wie z. B. Glas-, Zink- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig, ebenso Dachgauben und Dachaufbauten.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 486 befindet sich im Bereich der Wegeparzelle 1 ein geschützter wegebegleitender Gehölzstreifen.

Geplant ist hier wie im angrenzenden Bereich der 1. Plangebietserweiterung die Festsetzung einer 5 m breiten Saumzone mit Pflanzgebot für heimische Laubgehölze als Schutzpuffer zum Gehölzstreifen.

Zudem wird zwischen der Anpflanzungsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche eine 2 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche vorgesehen, so dass zwischen geplanter Bebauung und dem Kronenbereich des geschützten Gehölzbestandes ein Gesamtabstand von ≥ 7 m gegeben ist.

Durch die v. g. Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des Gehölzstreifens durch die geplante Wohnbebauung erfolgt.

Zudem werden entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze weitere Anpflanzungsflächen für heimische Obstbäume und Strauchgehölze zur Einbindung der Bebauung in die freie Landschaft ausgewiesen.

II. Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt über die unmittelbar angrenzende, fertig ausgebaute „Deuzer Str.“, die hier eine Fahrbahnbreite zwischen 5 m u. 6 m aufweist. Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs dient bergseits ein 1,50 m breiter vorhandener Gehweg.

Im nördlichen Plangebiet ist die zwischen den geschützten wegebegleitenden Gehölzstreifen verlaufende Wegeparzelle 1 als Wirtschaftsweg in einer Breite von 3,50 m festgesetzt.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 1 a BauGB sind im Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen.

Bereits in der Bauleitplanung soll über die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Eingriffe sind neben öffentlichen Baumaßnahmen (Erschließungsstraßen) auch private Bauvorhaben - in den jeweiligen Plangebieten abschließend entschieden werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Festlegungen über etwaige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen, mit denen die infolge des Vollzuges eines Bebauungsplanes auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden sollen.

5.2 Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbewertung/-bilanzierung

5.2.1 Allgemeines

Für den Erweiterungsbereich wurde eine ökologische Bestandserhebung durchgeführt. Dazu wurde der Bereich hinsichtlich seiner ökologischen Beschaffenheit erfasst und nach einem vereinfachten Verfahren gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bewertet. Im Vergleich hierzu wurde die künftige Flächengestaltung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bilanziert.

5.2.2 Notwendigkeit der Eingriffe in die Natur

Die geplanten Wohnbebauungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe sind aber nicht erheblich und können im Plangebiet selbst kompensiert werden. Die Notwendigkeit dieser Eingriffe ergibt sich aus städtebaulicher Sicht durch den Wohnbedarf am Standort.

Auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gem. § 2a (2) BauGB kann verzichtet werden, da durch die geplante geringfügige Bebauungsplanerweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.2.3 Ergebnis der Bestandsbewertung

Bei den im Eingriffsbereich befindlichen Grundstücken handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Weideflächen, die mit dem Wertfaktor 4 bilanziert wurden.

Schützenswerte Flächen sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Der nördlich entlang der Wegeparzelle 1 verlaufende geschützte wegebegleitende Gehölzstreifen wird durch die geplante Wohnbebauung nicht beeinträchtigt, da großzügig bemessene Schutzabstände festgelegt wurden.

5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Plangebiet ist als Ausgleich für die Neuversiegelung durch die zusätzlich bebaubare Grundstücksfläche zum einen eine Anpflanzungsfläche für heimische Obstbäume und Strauchgehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze in einer Breite von 16,0 m auf dem Flurstück 487 vorgesehen.

Hierdurch wird in Verbindung mit den städtebaulichen Festsetzungen zugleich eine harmonische landschaftliche Einbindung der Bebauung erzielt.

Vertraglich und durch Baulast wird geregelt, dass der Eigentümer des Grundstückes 487 die Durchführung und dauerhafte Erhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen auf dem Flurstück 487 duldet.

Auf der Fläche sind 9 Obstbäume, Stammumfang ≥ 10 cm, Abstand untereinander ≥ 10 m, sowie mindestens 5 verschiedene Sträucher - ohne Ballen, 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch - der Straucharten:

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
- Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Heckenrose (*Rosa pendulina*)
- oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*),

Pflanzfläche je Strauch = 5 m², untereinander anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei auf eine Durchmischung der verschiedenen Arten zu achten ist.

Hiervon wird eine Pflanzfläche von 355 m² = 4 Obstbäume und 51 Sträucher dem Flurstück 485 sowie eine Pflanzfläche von 380 m² = 5 Obstbäume und 51 Sträucher dem Flurstück 486 zugeordnet.

Durch die v. g. Pflanzmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung der Fläche um 3 Wertpunkte/m² erzielt werden.

Darüberhinaus sind im Bereich der Anpflanzungsfläche entlang des geschützten wegebegleitenden Gehölzstreifens ebenfalls mindestens 5 verschiedene Sträucher - ohne Ballen, 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch - der Straucharten:

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*) und
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*),

Pflanzfläche je Strauch = 5 m², untereinander anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei ebenfalls auf eine Durchmischung der verschiedenen Arten zu achten ist.

Hiervon wird eine Pflanzfläche von 80 m² = 16 Sträucher dem Flurstück 485 sowie eine Pflanzfläche von 130 m² = 26 Sträucher dem Flurstück 486 zugeordnet.

Durch die v. g. Pflanzmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung der Fläche um einen Wertpunkt/m² erzielt werden.

Außer dem üblichen „Auf-den-Stock-setzen“ im Abstand von 10 – 15 Jahren dürfen regelmäßige Form- und Rückschnitte bei Gehölzen und Hecken in der freien Landschaft nicht vorgenommen werden.

Zusätzliche Anpflanzungen von höherwüchsigen Bäumen sowie von Koniferen und nicht heimischen Ziergehölzen ebenso wie Abgrabungen, Aufschüttungen, jegliche baulichen Anlagen, Komposthaufen und sonstige Nebenanlagen auf den privaten Pflanzflächen sind nicht zulässig; zudem darf die Fläche zwischen den Sträuchern nicht als Zierrasen angelegt werden.

Eine Pflegemahd von max. 2x/Jahr ist gestattet. Pflegeschnitte an überhängenden Ästen der Gehölze des angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteiles sind nicht zulässig.

Die Bepflanzungen sind in der auf den Bezug der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird **Vollausgleich (100 %)** im Plangebiet selbst erzielt.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird vertraglich geregelt.

5.2.5 Ökologische Bilanzierung

Die tabellarisch aufgelistete ökologische Bilanzierung sowie die dazugehörigen Planunterlagen sind dieser Begründung als Anlagen beigelegt.

6. Entwässerung

Die Entwässerung des o. g. Plangebietes ist im Mischsystem (gemeinsame Ableitung des Schmutz- und Regenwassers) vorgesehen.

Eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers von den Grundstücken der Gemarkung Anzhausen, Flur 6, Flurstücke 485 u. 486 durch Einleitung in den namenlosen Vorfluter ist technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig im Sinne von § 51a Abs. 4 Satz 2 LWG.

Die vorhandene Verrohrung des Vorfluters ist aufgrund ihrer Dimensionierung - lediglich DN 200 - und des baulich schlechten Zustandes, verursacht durch Rohreinbrüche, nicht in der Lage, das Niederschlagswasser sicher abzuführen.

Zwar ist eine Offenlegung und gleichzeitige Verlegung des Vorfluters mit den hierzu erforderlichen rechtlichen Regelungen - z. B. wasserrechtliche Genehmigungen, Grundstücksumlegungen - später geplant; diese kann jedoch sinnvollerweise nur im Zuge der Gesamterschließung des Baugebietes „Dörrstruth“ erfolgen, das derzeit noch in Planung ist.

Die vorhandene, genehmigte Mischwasserkanalisation in der „Deuzer Straße“ ist aufgrund der Dimensionierung in der Lage, sowohl das Schmutzwasser als auch das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes mit lediglich 2 Baugrundstücken aufzunehmen.

Aus diesen Gründen kann und soll die Regenwasserbeseitigung aus dem Plangebiet über das vorhandene Mischsystem erfolgen.

Zur Minderung des Oberflächenwasseranfalls auf den privaten Baugrundstücken wird durch gesonderte Satzung gem. § 86 BauO NW zudem festgesetzt, dass Stellplatzflächen und Zufahrten nur wasserdurchlässig befestigt werden dürfen.

7. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Siegerland, dem die Gemeinde Wilnsdorf angeschlossen ist, sichergestellt.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Siegerland.

9. Ablagerung von Aushubmaterial

Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte dennoch überschüssiger Aushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

10. Bergbau

Ca. 60 m östlich der hier entlang der "Deuzer Str." verlaufenden Plangebietsgrenze befindet sich eine Tagesöffnung der ehemaligen Grube "Vereinigte Concordia", die 1902 stillgelegt wurde. Lt. Stellungnahme der für bergbauliche Belange zuständigen Fachbehörde wird die geplante Baufläche vom Gefährdungsbereich der Tagesöffnung nicht berührt.

11. Bodenordnungsmaßnahmen

Zur Realisierung der Planung ist keine gesetzliche Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlich.

12. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden von der Planung nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem West. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

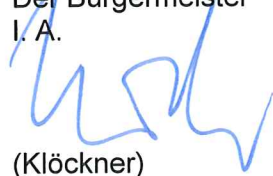
13. Dieser Begründung sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Darstellung des ökologischen Bestandes
2. Darstellung der Planung
3. Ökologische Bilanzierung

Diese Begründung ist Bestandteil der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen.

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf
Der Bürgermeister
I. A.

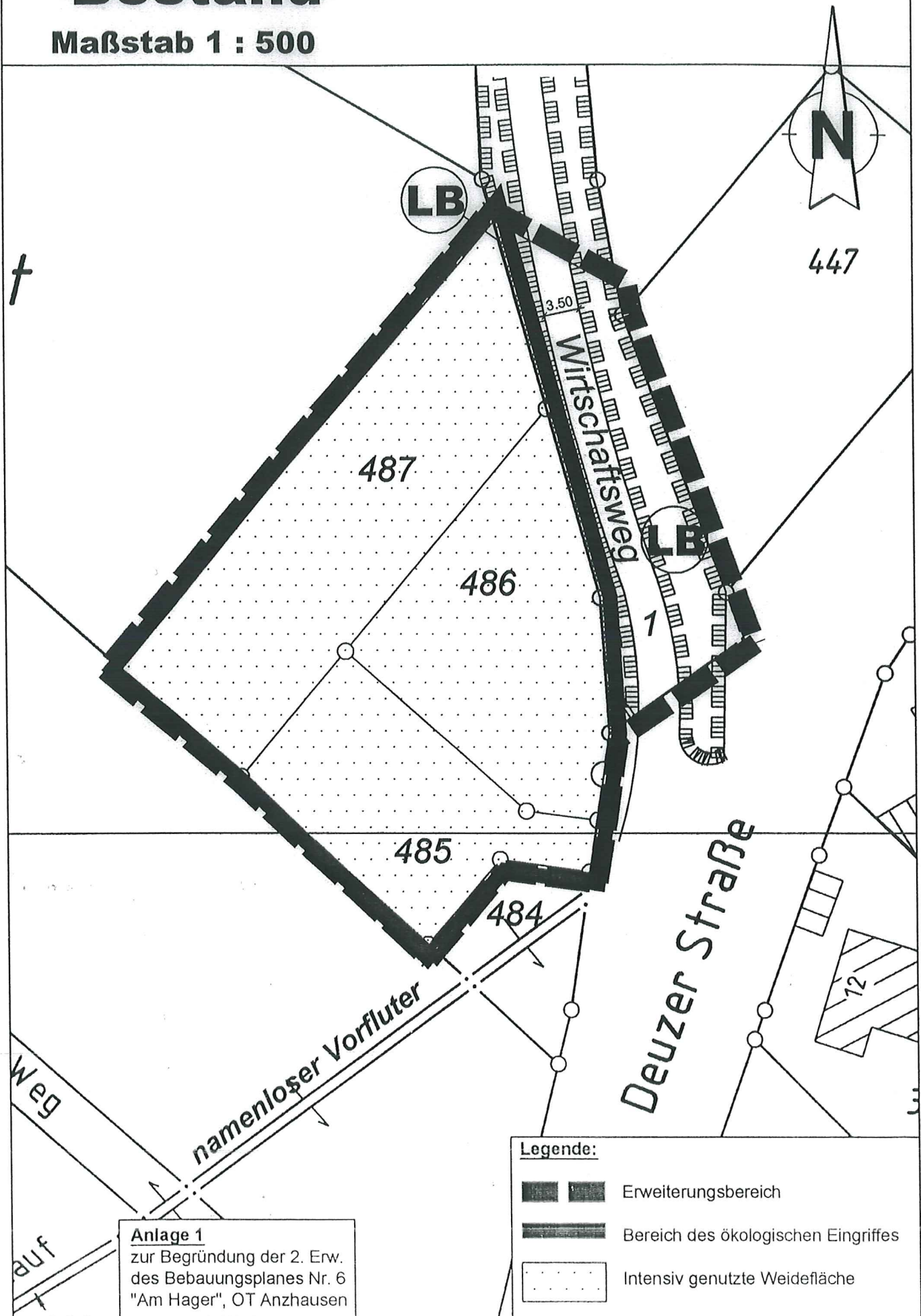


(Klößner)

57234 Wilnsdorf, 03.06.2005

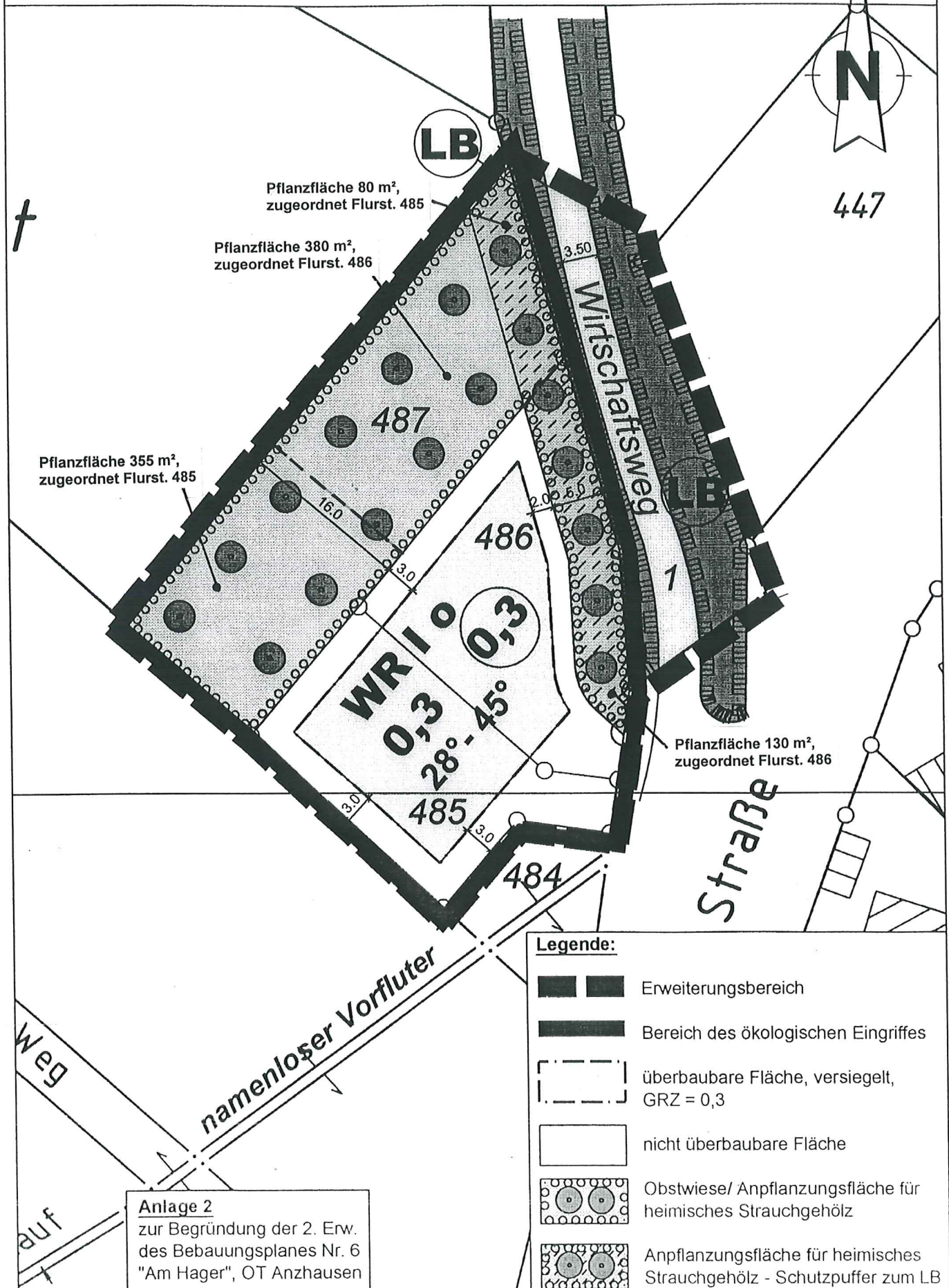
2. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM HAGER", ORTSTEIL ANZHAUSEN -Bestand-

Maßstab 1 : 500



2. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM HAGER", ORTSTEIL ANZHAUSEN -Planung-

Maßstab 1 : 500



Eingriffsbilanzierung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager", OT Anzhausen

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	Weideflächen, intensiv genutzt	1.815	4	1	4	7.260
	Fläche gesamt	1.815		Gesamtflächenwert A		7.260

B. Planungszustand

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	überbaubare Grundstücksflächen (1.033 m²x 0,3)	310	0	1	0	0
2	nicht überbaubare Grundstücksflächen (Hausgärten)	560	2	1	2	1.120
3	Anpflanzungsfläche für heimische Laubgehölze (Saumzone zum LB)	210	5	1	5	1.050
4	Anpflanzungsfläche für heimische Laubgehölze (Obstwiese mit Strauchgehölz)	735	7	1	7	5.145
	Fläche gesamt	1.815		Gesamtflächenwert B		7.315

C. Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B 7.315 – Gesamtflächenwert A 7.260 = + 55 Wertpunkte,

d. h. Vollausgleich.

Anlage 3

zur Begründung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager", OT Anzhausen

Die Begründung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen, hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 29.03.2005 bis einschl. 29.04.2005 öffentlich ausgelegen.

Wilnsdorf, den 26.07.2005



Der Bürgermeister


(Büdenbender)

Die Begründung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen, hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 30.06.2005 beschlossen.

Wilnsdorf, den 26.07.2005




Bürgermeister


Schriftführer